



Newsletter

Datum: 29. März 2022
Sperrfrist: 29.03.2022, 11:00 Uhr

Nr. 02/22

Inhaltsübersicht

1	HAUPTARTIKEL – Fristerstreckung zur Einreichung der Steuerklärung: Gebühren der Kantone	2
1.1	Einleitung.....	2
1.2	Fazit des Preisüberwachers.....	2
1.3	Ergebnisse der Marktbeobachtung.....	2
2	MITTEILUNGEN	5
2.1	Memorandum of Understanding zwischen dem Preisüberwacher und den Schweizerischen Rheinhäfen.....	5
2.2	Benzin- und Dieselpreise.....	5
2.3	Einvernehmliche Regelung über den Wasserpreis mit der Wasserversorgung Region Kreuzlingen (WRK).....	5
2.4	Der Erwerb eines Führerausweises für Neulenker soll im Kanton Bern günstiger werden.....	6
2.5	Abfalltarife – die Gemeinde Knonau folgt der Empfehlung des Preisüberwachers.....	6
3	VERANSTALTUNGEN / HINWEISE	7



1 HAUPTARTIKEL – Fristerstreckung zur Einreichung der Steuerklärung: Gebühren der Kantone

Die grosse Mehrheit der Kantone erhebt weder für natürliche, unselbständig erwerbende noch für juristische Personen eine (Bearbeitungs-)Gebühr für die Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung. Eine Minderheit erhebt Gebühren zwischen 20 und 60 Franken.

1.1 Einleitung

Ausgangspunkt für eine Überprüfung von Verwaltungsgebühren durch den Preisüberwacher sind meist Meldungen aus der Bevölkerung, die den Preisüberwacher auf eine vermutlich missbräuchlich hohe Gebühr aufmerksam machen (Art. 7 Preisüberwachungsgesetz [PüG]; SR. 942.20), worauf der Preisüberwacher vertiefte Abklärungen vornimmt (Art. 8 PüG). Solche Meldungen haben auch die vorliegende Marktbeobachtung ausgelöst: Der Preisüberwacher hat eine Marktbeobachtung zu den kantonalen Gebühren für die Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung durchgeführt. Er hat dabei zwischen natürlichen, unselbständig erwerbenden und juristischen Personen unterschieden.

1.2 Fazit des Preisüberwachers

Eine grosse Mehrheit der Kantone erhebt für eine (wiederholte) Verlängerung der Frist zur Einreichung der Steuerklärung **keine** Gebühr.

Eine Minderheit erhebt eine Gebühr zwischen 20 und 60 Franken. Einzelne Kantone, die eine Gebühr erheben, argumentieren damit, eine kostenlose Fristerstreckung, die nicht beantragt und begründet werden muss, käme faktisch einer späteren Frist für alle gleich.

Zur Verhaltenslenkung dürfen die Gebühreneinnahmen die Kosten nur dann übersteigen, wenn dies vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollt ist. In den anderen Fällen gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip. Dieses findet bei sogenannten kostenabhängigen Abgaben Anwendung. Dies ist bei den hier betrachteten Gebühren der Fall, weil Kosten entstehen und diese ausscheidbar und zurechenbar sind. Die Tatsache, dass nur sehr wenige Kantone zwischen Gesuchen unterscheiden, die online oder schriftlich/mündlich eingereicht werden, lässt allerdings vermuten, dass diese Gebühren nicht (primär) der Deckung eines direkten administrativen Mehraufwands dienen. *Es scheint eher darum zu gehen, von einer Fristerstreckung abzuschrecken, damit sich der Eingang der Steuerklärungen besser über das Jahr verteilt. In diesem Fall müsste der Gesetzgeber die angestrebte Verhaltenslenkung jedoch festgeschrieben haben.*

Bei allem Verständnis für Prozessoptimierungen erscheint dem Preisüberwacher eine Gebühr von mehr als 40 Franken als kostendeckende Bearbeitungsgebühr schwer nachvollziehbar. Er erwartet von den Kantonen, die über diesem Limit liegen, dass sie ihre Gebühren senken.

1.3 Ergebnisse der Marktbeobachtung

Einreichungsarten und Begründungspflicht

Es gibt zwei Möglichkeiten, die Frist zur Einreichung der Steuererklärung zu verschieben bzw. deren Verschiebung zu beantragen:

- *online* im digitalen Fristenverwaltungssystem;
- *schriftlich oder mündlich*, sei es mittels Schreibens, Telefonanrufs, E-Mails oder persönlicher Vorsprache.

Die Kantone können für die Verschiebung der Frist eine Gebühr erheben. Sie können zudem eine Begründung des Gesuchs verlangen, diese materiell prüfen und gestützt darauf die Fristerstreckung gewähren oder verweigern. Mehrere Kantone erheben zudem eine Mahngebühr (bspw. von 50 Franken), falls die Fristerstreckung nicht vor Ablauf der Frist beantragt wurde.

Fast alle Kantone verfügen über ein digitales Fristenverwaltungssystem. Die grosse Mehrheit der Kantone verlangt keine materielle Begründung.

Aufwand

Der Preisüberwacher hat die Kantone nach dem administrativen Aufwand gefragt, den ein Fristerstreckungsgesuch verursacht.

Aus den Antworten ergibt sich, dass zusätzlicher Aufwand hauptsächlich bei der *schriftlichen oder mündlichen* Einreichung des Gesuchs entsteht. In diesem Fall müssen die Mitarbeitenden der Steuerverwaltung unterschiedliche administrative Arbeiten leisten (Prüfung der Gesuche, Eingabe im Fristenverwaltungssystem, Bestätigung an Steuerpflichtige).

Mehrere Kantone haben allerdings geltend gemacht, dass auch die *Online-Einreichung im digitalen Fristenverwaltungssystem* Mehraufwand verursachen könne.

Gebühren

Der Preisüberwacher hat die Gebühren von natürlichen, unselbständig erwerbenden Personen und von juristischen Personen verglichen.

Die Kantone regeln die Verlängerung der Fristen ganz unterschiedlich, insbesondere die Termine der neuen Fristen. Zudem sind in gewissen Kantonen mehrere Fristverlängerungen mit je eigenen Terminen möglich, deren Gebühren teilweise addiert werden.

Gebühren für natürliche, unselbständig erwerbende Personen

Um die Gebühren für unselbständig erwerbende Personen vergleichen zu können, hat der Preisüberwacher die Annahme getroffen, dass die Einreichung bis mindestens am *30. September* verschoben werden soll. Diagramm 1 zeigt die Gebühren, wenn die Frist *online im digitalen Fristenverwaltungssystem* (schwarz) bzw. *schriftlich oder mündlich (ohne digitales Fristenverwaltungssystem)* (grau) erstreckt wird.

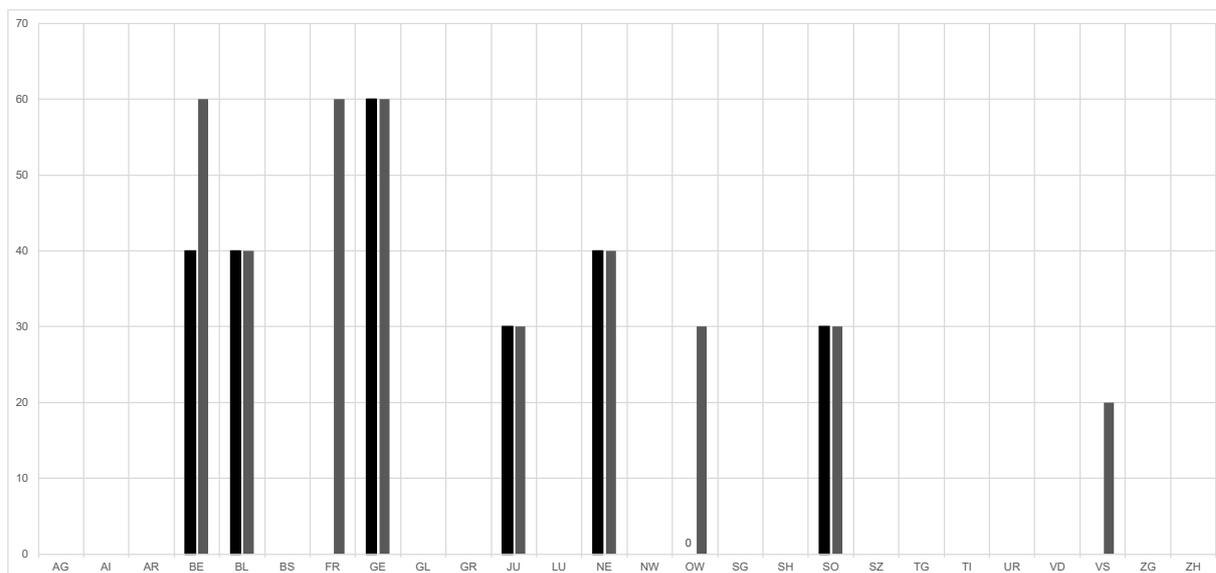


Diagramm 1: Gebühren in CHF einer Fristerstreckung für natürliche, unselbständig erwerbende Personen, bis mindestens 30. September. Schwarzer Balken: online. Grauer Balken: schriftlich oder mündlich.

Rund zwei Drittel der Kantone erheben für eine Fristerstreckung bis mindestens am 30. September keine Gebühr. Neun Kantone erheben eine Gebühr. In den Kantonen BE und OW ist die schriftlich oder mündlich beantragte Fristerstreckung teurer als die online eingereichte, was sich (teilweise) mit dem grösseren administrativen Aufwand erklären lässt. In den Kantonen FR und VS kann die Fristerstreckung nicht in einem digitalen Fristenverwaltungssystem beantragt werden. BE, FR und GE stechen mit 60 Franken heraus. In FR besteht alternativ die Möglichkeit, die Fristerstreckung unter Angabe von Gründen zu beantragen; wird das Gesuch bewilligt, kostet es 20 Franken.

Gebühren für juristische Personen

Um die Gebühren für juristische Personen vergleichen zu können, hat der Preisüberwacher die Annahme getroffen, dass die Einreichung bis mindestens am 31. Dezember verschoben werden soll. Diagramm 2 zeigt die Gebühren, wenn die Frist *online im digitalen Fristenverwaltungssystem* (schwarz) bzw. *schriftlich oder mündlich (ohne digitales Fristenverwaltungssystem)* (grau) erstreckt wird.

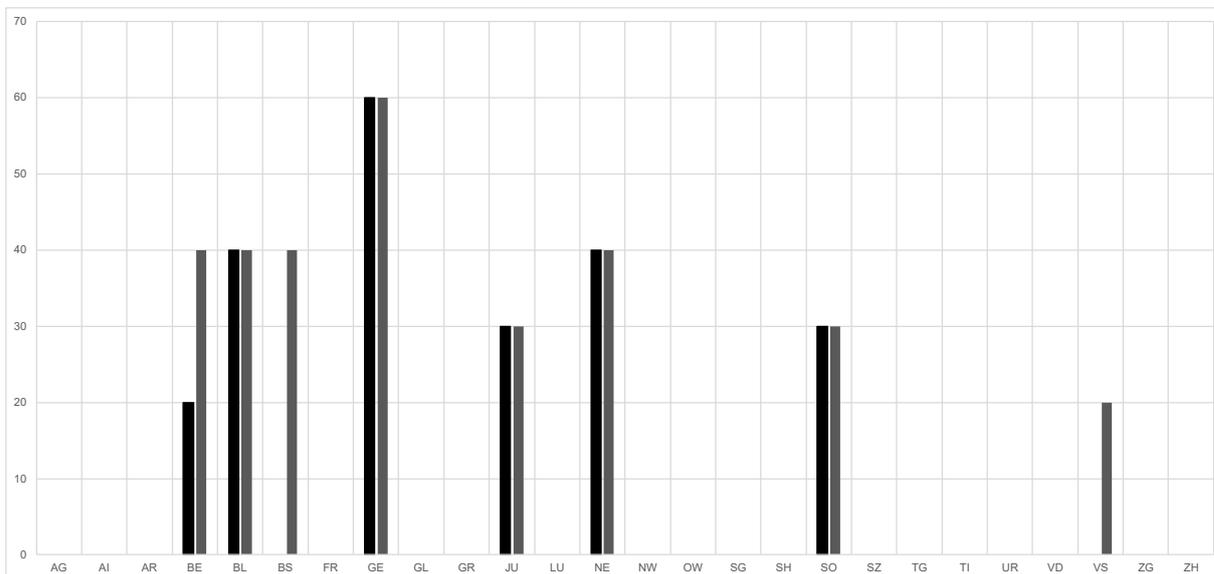


Diagramm 2: Gebühren in CHF einer Fristerstreckung für juristische Personen bis mindestens 31. Dezember. Schwarzer Balken: online. Grauer Balken: schriftlich oder mündlich.

Auch für juristische Personen erheben rund zwei Drittel der Kantone keine Gebühr. Nur BE erhebt verschiedene Gebühren für online bzw. schriftlich oder mündlich eingereichte Gesuche. GE sticht mit 60 Franken heraus.

Vorgehen

Der Preisüberwacher hat in einem ersten Schritt die Gebühren im Internet recherchiert. In einem zweiten Schritt hat er zur Korrektur und Vervollständigung seiner Recherche die Kantone befragt. In einem dritten Schritt hat er die Kantone zur Plausibilisierung seiner Ergebnisse eingeladen.

[Stefan Meierhans, Michael T. Messerli und Julian Vonmoos]

2 MITTEILUNGEN

2.1 Memorandum of Understanding zwischen dem Preisüberwacher und den Schweizerischen Rheinhäfen

Die Schweizerischen Rheinhäfen haben sich bereit erklärt, die Tarife für den schiffseitigen Umschlag von Massengütern bis Ende 2022 im Durchschnitt um 10 % zu senken.

Das ist der Kernpunkt eines [Memorandum of Understanding](#), das der Preisüberwacher und die Schweizerischen Rheinhäfen im März 2022 unterschrieben haben. Die beiden Parteien verfolgen das gemeinsame Ziel, eine hohe Auslastung der Hafenanlagen zu erreichen. Die Senkung der Abgaben auf dem Güterumschlag ist eine Massnahme zur Erreichung dieses Ziels.

[Lukas Stoffel]

2.2 Benzin- und Dieselpreise

Der Preisüberwacher ist dem Verdacht von Meldenden nachgegangen, dass in den letzten Jahren jeweils *während der Sommermonate*, pünktlich zur Reisezeit, Benzin 95 und Diesel besonders teuer angeboten würden. Die Analyse von Daten aus verschiedenen Quellen (bfs, ASTAG, IRU) hat diesen Verdacht allerdings nicht bestätigt.

Angesichts der aktuellen Preissteigerungen ist jedoch die Forderung nach Transparenz aktueller denn je: Konsumentinnen und Konsumenten müssen in Echtzeit die Preise verschiedener Tankstellen vergleichen können, damit der Wettbewerb spielen kann. Der Preisüberwacher erachtet es deshalb als vordringlich – analog zum [Spritpreisrechner](#) in Österreich, der standortabhängig die fünf günstigsten Tankstellen anzeigt – eine Vergleichs-App mit sämtlichen Marktdaten auch für die Schweiz zu schaffen. Er wird darauf hinwirken, dass die entsprechenden rechtlichen Anpassungen vorgenommen werden, und den Kontakt mit entsprechenden Behörden suchen, um Preistransparenz auch in der Schweiz möglichst zügig herstellen zu können.

Der Preisüberwacher wird zudem die Margenentwicklung auf vorgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette analysieren. Es gibt nämlich Hinweise darauf, dass auf Produktions- und Grosshandelsstufen gewisse Wettbewerbsprobleme und zu hohe Margen zu befürchten seien.

[Stephanie Fankhauser, Lukas Stoffel]

2.3 Einvernehmliche Regelung über den Wasserpreis mit der Wasserversorgung Region Kreuzlingen (WRK)

Der Preisüberwacher hat mit der Wasserversorgung Region Kreuzlingen (WRK) eine einvernehmliche Regelung abgeschlossen.

Die WRK versorgt in ihrem Einzugsgebiet folgende Kunden: Gemeinde Berg, Politische Gemeinde Birwinken, Politische Gemeinde Bottighofen, Gemeinde Ermatingen, Stadt Kreuzlingen, Gemeinde Kemmental, Gemeinde Lengwil, Politische Gemeinde Münsterlingen, Gemeinde Raperswil, Einheitsgemeinde Salenstein, Politische Gemeinde Tägerwil, Politische Gemeinde Wäldi, Wasserkorporation Wagerswil, Gemeinde Wigoltingen sowie das Spital Thurgau Münsterlingen.

Im zweiten Halbjahr 2020 gelangten mehrere der angeschlossenen Gemeinden im Rahmen der ordentlichen Anhörung an den Preisüberwacher und unterbreiteten ihm alle starke Gebührenerhöhungen infolge der geplanten Preiserhöhung der WRK. Daraufhin gelangte der Preisüberwacher an die WRK, um die Kalkulation der geplanten Erhöhung zu überprüfen. Nach einem intensiven Austausch konnte schliesslich im Laufe des Jahres 2021 ein Konsens über das angemessene Preisniveau gefunden werden.

Die einvernehmliche Regelung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft und läuft bis zum 31. Dezember 2025.

Unter der Regelung ist es der WRK möglich, die Gebührenstruktur zu verändern (namentlich Einführung einer Grundgebühr). Massgeblich ist die vereinbarte Gesamtgebührenhöhe. Bei der aktuellen Gebührenstruktur (zu 100 % Verbrauchsgebühr) entspricht diese einem Preis pro m³ von 0.77 CHF (derzeit 0.56 CHF). Ursprünglich war die Erhöhung auf 1.00 CHF pro m³ vorgesehen.

[Agnes Meyer Frund]

2.4 Der Erwerb eines Führerausweises für Neulenker soll im Kanton Bern günstiger werden

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat der Kantonsregierung im März 2022 einen Vorstoss überwiesen. In diesem verlangt das Parlament eine Senkung der Gebühren für den erstmaligen Erwerb eines Führerausweises. Im letzten [Vergleich](#) des Preisüberwachers 2018 rangierte der Kanton Bern bei der Gebührenhöhe zwar national im Mittelfeld. Laut einer [Erhebung](#) der Eidgenössischen Finanzdirektion lagen die Gebühren des bernischen Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts 2019 jedoch knapp 14 Mio. Franken über den entsprechenden Kosten. Bei einem [PW-Bestand](#) von gut einer halben Million, führt dies zu einer Kostenüberdeckung von rund 26 Franken pro Jahr und Fahrzeug im Kanton Bern. Der Preisüberwacher begrüsst diesen Vorstoss deshalb, denn er geht in die richtige Richtung: Gebühren haben das Kostendeckungsprinzip zu respektieren. Bei Überschüssen sind Gebührensenkungen angezeigt.

[Stephanie Fankhauser]

2.5 Abfalltarife – die Gemeinde Knonau folgt der Empfehlung des Preisüberwachers

Im November 2021 unterbreitete die Gemeinde Knonau dem Preisüberwacher eine geplante Erhöhung der Grundgebühr von CHF 80.– auf CHF 115.– per 1. Januar 2022. Nach eingehender Prüfung hat der Preisüberwacher eine Etappierung der Gebührenerhöhungen empfohlen. Demnach soll in einem ersten Schritt die Grundgebühr auf maximal CHF 100.– erhöht werden. In einem zweiten Schritt soll eine Grüngutabfuhrgebühr eingeführt und gleichzeitig die Grundgebühr verursachergerechter abgestuft und stärker zwischen kleineren und grösseren Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und (Reihen-) Einfamilienhäusern unterschieden werden.

Die Gemeinde ist der Empfehlung einer Etappierung gefolgt und hat die Grundgebühr per 1. Januar 2022 auf CHF 100.– festgelegt und die Überarbeitung der Abfallverordnung per 2023 in Aussicht gestellt.

[Greta Lüdi]

3 VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

Kontakt/Rückfragen:

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 462 21 03

Rudolf Lanz, Leiter Recht und Kommunikation, Tel. 058 462 21 05